



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Datum: 31.08.2020  
Bearbeitung: Carolin Hagenah  
Telefon: 0431/880-3481  
E-Mail: chagenah@lvstein.uni-kiel.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen**

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW,  
Drucksache 19/2420

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz)**

der Fraktion der SPD, Drucksache 19/2345

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu den o. g. Gesetzentwürfen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danken wir Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Hagenah  
gf. Wissenschaftliche Mitarbeiterin

## **Stellungnahme**

**zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

### **1. Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen**

**Drucksache 19/2420**

### **2. Gesetzesentwurf**

der Fraktion der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen (Badesicherheitsgesetz)**

**Drucksache 19/2345**

Mit Schreiben vom 20. August 2020 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zu den o. g. Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

### **Zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen**

Zunächst ist anzumerken, dass sich die Gesetzentwürfe in den Kernpunkten ähneln. Durch sie soll die Wasserrettung neben den drei traditionellen Spezialgesetzen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst als eine vierte Säule spezialgesetzlich geregelt werden.

## **1. Gesetzentwurf**

Der Entwurf sieht zum einen eine Änderung des Titels in „Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz)“ vor.

Zusätzlich soll ein neuer § 5 eingefügt werden. Dieser regelt vornehmlich die Zuständigkeiten und Organisation der eingesetzten und anerkannten Einheiten der Wasserrettung, was im Ergebnis einer effektiven Wahrnehmung des Auftrags zur Gefahrenabwehr dienen soll.

Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu lesen, dass die Wasserrettung in Schleswig-Holstein gegenwärtig faktisch in Zusammenarbeit zwischen Wasserrettungsorganisationen, Feuerwehren und Rettungsdienstträgern ohne eine konkrete gesetzliche Regelung stattfindet. Bei der Wasserrettung in Binnengewässern bzw. kommunalisierten Küstengewässern handelt es sich um allgemeine Gefahrenabwehr, für die die Gemeinden als allgemeine Ordnungsbehörden zuständig sind. In Wahrnehmung der Kompetenz haben sie die öffentlichen Feuerwehren sowie die privaten Hilfsorganisationen mit der Durchführung von Einsatzmaßnahmen beauftragt. Nicht kommunalisierte Küstengewässer gehören hingegen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden, da deren Territorien an der Uferlinie des Meeres (Nord- und Ostsee) enden. Die Wasserrettung an, auf oder in nicht kommunalisierten Küstengewässern fällt damit innerhalb der 12-Seemeilenzone (Küstenmeer) in die Zuständigkeit des Landes, ohne gesetzlich beschrieben oder spezialgesetzlich geregelt zu sein. Außerhalb der 12-Seemeilenzone ist der Bund zuständig.

## **2. Gesetzentwurf**

In dem zweiten Gesetzentwurf ist ebenfalls eine Änderung des Titels in „Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen und zur Wasserrettung (Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz)“ vorgesehen.

Auch dieser Gesetzentwurf sieht die Einfügung eines neuen § 5 vor, mit dem die Wasserrettung einer spezialgesetzlichen Regelung zugeführt werden soll. Im Vergleich zum o.g. Gesetzentwurf fällt diese Fassung detaillierter aus. In Absatz 1 enthält der Entwurf eine genaue Definition über den Gegenstand der Wasserrettung. Zudem sollen in Absatz 2 noch einmal die o.g. Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und dem Land Schleswig-Holstein festgeschrieben werden. Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zugunsten der zuständigen Behörden, die eine eigenständige Regelung treffen können. Hierzu gehört auch, dass sie die Durchführung der Wasserrettung vollständig oder auch nur gebietsweise an Hilfsorganisationen, Dritte oder – im Fall der Gemeinden – an die öffentlichen Feuerwehren übertragen können. Daneben wird dem Land die Möglichkeit eingeräumt, die Durchführung der Wasserrettung an die angrenzenden Gemeinden zu übertragen. Die Gemeinden und das Land können die unterschiedlichen Möglichkeiten der Beauftragung auch kombinieren. Insbesondere für längere Küstenabschnitte könnte dies für Gemeinden sinnvoll sein. Insbesondere können gemeindeübergreifende Kooperationen mit Dritten zum Einsatz gelangen. Weiterhin ist die Gewährung von Sonderrechten der Beauftragten vorgesehen sowie die Sicherstellung einer ausreichenden finanziellen Ausstattung. Da alle kommunalen Rettungsleitstellen künftig auch für die Koordinierung der Wasserrettung auf den Gewässern des Landes zuständig sein sollen, kann eine Trennung der Zuständigkeiten für die Gewässer des Landes und der Gemeinden und die Schaffung von Doppelstrukturen vermieden werden.

## **Bewertung**

Aus hiesiger Sicht bestehen zunächst keine Bedenken zu den o.g. Gesetzentwürfen. Da eine Zusammenarbeit zwischen Wasserrettungsorganisationen, Feuerwehren und Rettungsdienstträgern ohnehin faktisch stattfindet, erscheint eine gesetzliche Konkretisierung im Sinne der Rechtssicherheit sinnvoll. Dies gilt umso mehr, da das Land Schleswig-Holstein durch zahlreiche Wasserflächen an den Küsten und im Binnenland geprägt ist.

Gleichwohl ist der letztgenannte Entwurf (LT-Drs. 19/2345) aufgrund seiner detaillierten Fassung überzeugender.